

dung. Das liegt daran, daß mit dem Dauerdelikt stets ein im Straftatbestand näher bezeichneter strafrechtswidriger Zustand geschaffen und aufrechterhalten wird. Das Dauerdelikt ist mit der Begründung dieses Zustandes vollendet und mit dessen Aufhebung beendet.

So ist der unbefugte Waffenbesitz nach § 206 Absatz 1 StGB mit der Inbesitznahme der Waffe vollendet. Beendet ist diese Straftat jedoch erst mit der Aufhebung des Besitzes. Ähnlich liegen die Dinge bei der Zugehörigkeit zu einer staatsfeindlichen Gruppe (vgl. § 107 Abs. 1 StGB) und bei der Freiheitsberaubung (vgl. § 131 Abs. 1 StGB).

- f) Die Unterscheidung zwischen *Vollendung* einer Straftat und ihrer *Beendigung* hat rechtliche Konsequenzen. Während eine Straftat vollendet ist, sobald alle Merkmale des Tatbestandes einer Strafnorm erfüllt sind, ist sie erst *beendet*, wenn der *Angriff auf das Objekt der Straftat tatsächlich abgeschlossen ist*. Die Unterscheidung zwischen *Vollendung* und *Beendigung* der Straftat hat Auswirkungen auf verschiedene Probleme des Strafrechts: die Notwehr, die Beteiligung an der Straftat, die Strafverfolgungsverjährung, die mehrfache Gesetzesverletzung und die Strafzumessung.

Notwehr ist bis zur Beendigung der Straftat zulässig.

Mittäterschaft (sogenannte sukzessive Mittäterschaft) und *Beihilfe* sind bis zur Beendigung der Straftat möglich.

Die Fristen der *Verjährung c(er) Strafverfolgung* nach § 82 Absatz 3 StGB werden von dem Tage an berechnet, mit dem die Straftat *beendet ist*, weil bis zu diesem Zeitpunkt der deliktische Zustand anhält.

Bei *mehrfacher Gesetzesverletzung* ist Tateinheit möglich, solange die Straftat noch nicht beendet ist. Für die *Strafzumessung* ist dabei bedeutsam, welche weiteren deliktischen Handlungen der Täter bis zur Beendigung verübte.¹⁶³

an ihre Vollendung heranreicht. Der Versuch *beginnt, wenn sich der Täter zur unmittelbaren Ausführung der im Tatbestand gekennzeichneten Straftat entschieden hat und dazu übergeht, diese Tat auszuführen* (vgl. § 21 Abs. 3 StGB).

Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des Versuchs einer Straftat bestehen darin, *daß der Täter zielstrebig in Richtung auf die Verwirklichung seines deliktischen Vorhabens handelt*. Er mißachtet soziale Anforderungen nicht nur subjektiv, sondern setzt sich vielmehr durch *praktisches Handeln* verantwortungslos über strafrechtliche Verbote hinweg.

Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit des Versuchs einer Straftat ergibt sich aus der Art und Weise der begangenen Versuchshandlung und daraus, gegen welche strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse, Rechte und Interessen der Bürger sich die versuchte Tat gerichtet hat.

Die Art der Umstände, die die Vollendung der Straftat verhinderten, kann für den Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit bedeutsam sein.

Das gilt namentlich auch für den sogenannten *untauglichen Versuch*, das heißt, den Versuch am *untauglichen „Objekt“* und den Versuch mit *untauglichen Mitteln*. Als Versuch am untauglichen „Objekt“ wird angesehen, wenn der Täter auf ein „Objekt“ einwirkte, das nicht Straftatobjekt im Sinne des betreffenden Tatbestandes und daher absolut untauglich für die Vollendung der Straftat ist. Ein totgeborenes Kind, das irrtümlich für lebend gehalten wird, kann niemand töten. An einer eigenen Sache, die irrtümlich als fremde angesehen wird, kann kein Diebstahl begangen werden. Als Versuch mit untauglichen Mitteln wird angesehen, wenn der Täter zur Verwirklichung seiner Straftat ein absolut untaugliches Mittel anwandte.

163 Zu speziellen Problemen der Entwicklungsstadien einer Straftat vgl. W. Henning, Vorbereitung und Versuch im Strafrecht der DDR - ein Beitrag zur vollen Entfaltung der erzieherischen Funktion des Strafrechts, Berlin 1966, S. 21 ff.;

S. Wittenbeck, „Probleme der Vorbereitung und des Versuchs einer Straftat - Bemerkungen zu einer Arbeit von Dr. Walter Henning“, Neue Justiz, 1967/12, S. 369 ff.; W. Henning, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Vorbereitung und Versuch einer Straftat“, Neue Justiz, 1975/2, S. 40 f.

4.7.3.

Der Versuch einer Straftat

4.7.3.1.

Begriff des Versuchs

Der *Versuch* ist das Entwicklungsstadium, das vom Beginn der Ausführung einer Straftat bis